

HAT DER CHRISTLICHE GLAUBE EINE BESONDERE AFFINITÄT ZUR DEMOKRATIE?

Eberhard Jüngel
Eberhard-Karls-Universität

Abstract

Does the Christian faith have a particular affinity for democracy?

In the form of twelve theses, and against the wider background of the relationship between church and state, the author discusses the question whether the Christian faith has a special affinity for democracy. He argues that a basic affinity does indeed exist, and illustrates the implications for the state's understanding of its own responsibility and the conduct of its affairs.

0. *'Dass man in einer Demokratie zur Hölle fahren und unter einer Pöbelherrschaft oder Diktatur selig werden kann, das ist wahr. Aber es ist nicht wahr, dass man als Christ ebenso ernstlich die Pöbelherrschaft oder die Diktatur bejahen, wollen, erstreben kan wie die Demokratie.'* (Barth, K 1938, ⁴1970. *Rechtfertigung und Recht*, 44f.)

Warum nicht?

1. Von einer Affinität des christlichen Glaubens zur Demokratie kann in einem *mehrfachen* Sinn gesprochen werden.
 - 1.1 Es könnte *erstens* gemeint sein, dass die Texte, auf die sich der Glaube beruft, unter allen möglichen Staatsformen die Staatsform der Demokratie als die von Gott gewollte Gestalt politischer Ordnung thematisch machen.
 - 1.2 Es könnte *zweitens* gemeint sein, dass der christliche Glaube an die Idee eines Staates genau die Forderungen stellt, denen die demokratische Staatsform von allen möglichen Staatsformen wenn auch nicht vollkommen, so doch am besten, jedenfalls am ehesten zu genügen vermag.
 - 1.2.1 Es müsste dann allerdings angegeben werden, woher der Glaube seine Forderungen an die Idee eines Staates nimmt: aus dem - doch was ist das? - Naturrecht oder aus der - aber wie auszulegenden? - heiligen Schrift?

1.3 Es könnte *drittens* gemeint sein, dass der christliche Glaube in seinem Selbstverständnis und in den mit seinem Selbstverständnis zugleich gegebenen sozietären Strukturen der christlichen Glaubensgemeinschaft *de facto* eine auffallende Analogie zum Selbstverständnis der Demokratie aufweist, eine Analogie, die *nicht nur grösser* ist als eventuell auch erkennbare Analogien zum Selbstverständnis anderer Staatsformen, sondern die eine *wesentliche Entsprechung* zwischen dem christlichen Glauben und der demokratischen Ordnungsgestalt politischen Lebens ist.

1.3.1 Unter Voraussetzung von 1.3 legt sich 1.2 als Konsequenz nahe.

2. Zur Beantwortung der Frage, ob der christliche Glaube eine Affinität zur Demokratie hat, und in welchem Sinne überhaupt von einer solchen Affinität die Rede ist, muss sowohl der Begriff des christlichen Glaubens als auch der Begriff der Demokratie einigermaßen klar sein.

2.1 Der Begriff des christlichen Glaubens ist einigermaßen klar, insofern er meint: das jeweils gegenwärtige, durch die Person Jesu Christi, sein Wort und seinen Geist gewährte Vertrauens-Verhältnis des von seiner Gottlosigkeit befreiten Menschen zu Gott, das ein sich *in Gestalt der Kirche* allen Menschen anbietendes zwischenmenschliches Gemeinschaft-Verhältnis impliziert und ein Gott entsprechendes Leben in Liebe und Hoffnung ermöglicht und fordert.

2.2 Der Begriff der Demokratie ist einigermaßen klar, insofern er meint: diejenige Staatsform, in der das Volk so souverän ist, dass es seine eigene Souveränität in freier Entscheidung auf Zeit bestimmten Menschen oder Gruppen von Menschen überträgt und zwar so, dass durch Gewaltenteilung die Nötigung zur Verantwortung und die Möglichkeit zur Kontrolle von Herrschaft gegeben ist.

3. Die Frage, ob der christliche Glaube eine besondere Affinität zu einer bestimmten Staatsform hat, *verfehlt* das Wesen des Glaubens, wenn sie aus den einzelnen biblischen Aussagen über damalige Staaten und Staatsformen oder aus der 'Politia Mosis' unmittelbare Folgerungen für die Gegenwart ziehen zu können meint. Eine derartige biblizistische Fragestellung ist

3.1 in historischer Hinsicht *anachronistisch*, insofern sie die biblischen Texte mit Fragestellungen liest, die ihnen nicht sind, und nicht sein konnten: die Frage nach einer - anderen vorzuziehenden - Staatsform ist ihnen (trotz des Streites um das Königtum in Israel - religiöse Legitimierungsversuche: 2 Sam 6; 1 Kön 6-8; 12, 29; Amos 7, 13; Bestreitung: 2 Sam 9-20; Ri 9, 8-15) fremd;

3.2 in theologischer Hinsicht *gesetzlich*, insofern sie einzelne Sätze der heiligen Schrift als politische Normen setzt, statt vom Zentrum der heiligen Schrift aus in eigener theologischer Verantwortung und Freiheit nach möglichen Kriterien des christlichen Glaubens für die Unterscheidung besserer und schlechterer Staatsformen zu fragen.

4. Die Frage, ob der christliche Glaube eine besondere Affinität zu einer bestimmten Staatsform hat, kann auf *evangelische* Weise nur dann beantwortet werden, wenn es gelingt, wesentliche Beziehungen zwischen der sozietären Struktur des christlichen Glaubens und der Funktion des Staates zu erkennen.
 - 4.1 Aus der Formulierung solcher Beziehungen wird sich zwar nicht eine bestimmte Staatsform deduzieren, wohl aber ein Ensemble von Kriterien gewinnen lassen, an der jede real existierende Staatsform hinsichtlich der Unterscheidung von besser und schlechter (gut und böse!) gemessen werden kann.
 - 4.2 Der schlechteste Staat ist vom 'bösen Staat' dadurch unterschieden, dass er noch immer *Staat* genannt zu werden verdient, während der 'böse Staat' seine Funktion als Staat derart pervertiert, dass er aus der Kategorie des Staates herausfällt. Er ist unverbesserbar.
5. Obwohl der christliche Glaube die Gemeinschaft der Glaubenden vom politischen Gemeinwesen und dementsprechend Kirche und Staat fundamental voneinander unterschieden weiss, weiss er sich jedoch insofern positiv auf den Staat bezogen, als Kirche und Staat gerade in ihrer fundamentalen Unterschiedenheit zwei vorläufige irdische Entsprechungen desselben kommenden himmlischen Politeuma sind (K Barth).
 - 5.1 Entsprechen zwei Grössen einer dritten, dann gibt es auch zwischen ihnen eine inmitten noch so grosser Unähnlichkeit immer noch grössere Ähnlichkeit.
 - 5.2 Die fundamentale Unterschiedenheit von Kirche und Staat verbietet es, dass die Kirche dem Staat ihre und der Staat der Kirche seine sozietäre Struktur *aufnötigt*, obwohl der Staat die Kirche als einen Fall *sui generis* in seine sozietäre Struktur *eingliedern* muss.
 - 5.2.1 Der fundamentale Unterschied zwischen Kirche und Staat besteht im Kern darin, dass der Staat in einer noch nicht erlösten Welt unter dem *Imperativ* steht, nach dem Mass menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens für Recht und Frieden *allererst sorgen* und deshalb *unter Androhung und Ausübung von Gewalt* handeln zu müssen (Barmen V), während die Kirche in der noch nicht erlösten Welt schon vom *Indikativ* der den Gottlosen rechtfertigenden göttlichen Gerechtigkeit und des in der Person Jesu Christi Wirklichkeit gewordenen Friedens zwischen Gott und Mensch lebt und deshalb *sine vi humana, sed verbo* (CA 28) handeln kann und nur so handeln kann.
 - 5.3 Die inmitten noch so grosser Unähnlichkeit immer noch grössere Ähnlichkeit zwischen Kirche und Staat besteht darin, dass beide als vorläufige irdische Entsprechungen des kommenden himmlischen Politeuma Institutionen *menschlichen Gottesdienstes* sind.
 - 5.3.1 Eine Verkennung der *weltlichen* Eigenart des gottesdienstlichen Handelns des Staates wäre es allerdings, ihm die Sorge für die *salus publica* aufzugeben (wie es bis in das 17. Jahrhundert hinein geschehen ist und in islamischen Staaten bis heute geschieht).

- 5.4 Indem die Kirche den Staat dabei behaftet, dass auch sein Handeln gottesdienstliches Handeln ist, kann sie nicht davon absehen, dass und wie ihr eigenes Handeln gottesdienstliches Handeln ist. Ohne den *Imperativ*, unter dem der Staat steht, enthusiastisch mit dem *Indikativ* zu verwechseln, von dem sie selber lebt, lassen sich doch aufgrund des Indikativs des Evangeliums Zumutungen an den Gesetzgeber formulieren, die zwischen *besseren und schlechteren Staatsformen* zu unterscheiden erlauben.
- 5.4.1 Solche Zumutungen müssen allerdings so formuliert sein, dass sie für den allein *nach dem Mass menschlicher Einsicht* entscheidenden Staat plausibel sind und überzeugen können.
6. Die durch den *Indikativ* des Evangeliums konstituierte und zu gottesdienstlichem Handeln berufene Gemeinschaft der Glaubenden ist darin eine vorläufige irdische Entsprechung des kommenden himmlischen Politeuma und als solche regulativ auf den durch den *Imperativ* des Gesetzes von Gott angeordneten Staat bezogen,
- 6.1 dass sie als Gemeinde gerechtfertigter Sünder die Gemeinschaft der zu *guten Werken* aufgerufenen, aber von ihren Werken unterschiedenen, *von Gott* als seine Ebenbilder *definitiv anerkannten Personen* ist, deren *ganzes Leben* nur von dem *ganz* beansprucht werden darf, der dieses Leben *ganz zu machen* vermag;
- 6.2 dass sie als Gemeinde der von ihrer Gottlosigkeit befreiten Personen ihrerseits eine zu freimachender Freiheit berufene Gemeinschaft von *allein in der Freiheit eines befreiten Gewissens gebundenen Menschen* ist;
- 6.3 dass sie die Vielfalt ihrer Charismen in den Dienst aller stellt und damit zum Ausdruck bringt, dass es wie vor Gott so auch in der Gemeinde nur *das gleiche Ansehen aller Personen*, nicht aber die Vergewaltigung von Individualitäten durch Gleichheit und von Minderheiten durch Mehrheiten gibt;
- 6.4 dass sie dem dreieinigen Gott als ihrem einzigen Herrn die Ehre gibt, indem sie *allen Gliedern* der Gemeinde für deren Wohlordnung *Verantwortung* zuspricht und abverlangt und so die Wohlordnung im Vertrauen auf die Hilfe des Geistes Gottes in *gemeinsam wahrgenommener Verantwortung* (z B *durch Wahlen*) schafft;
- 6.5 dass sie eine um Vergebung ihrer Schuld bittende Gemeinschaft von auf ihre Rechtfertigung durch Gott vertrauenden Sündern ist.
7. Indem die Kirche den Staat dabei behaftet, dass auch sein - unter dem *Imperativ*, für Recht und Frieden zu sorgen, stehendes - Handeln gottesdienstliches Handeln ist, bringt sie dem Staatsbürger gegenüber zur Geltung, dass der Staat *Dei minister* (δράκονος und λευτουργός) *tibi in bonum* ist (Röm 13:4-6) und als solcher die - in der Gottebenbildlichkeit des Menschen begründete - *Würde der Person* schützt.

- 7.1 Als 'Diener Gottes Dir zugut' ist dem Staat zugemutet, seine eigene Souveränität gleichursprünglich als durch die Souveränität Gottes und das *bonum commune* begrenzt zu erkennen, so dass sich jede nach dem Masse menschlicher Einsicht vollziehende Selbstdefinition des Staates in Rahmen dieser Begrenzung bewegen muss: der Staat hat *keinen Anspruch auf Totalität* und er hat *keinen Anspruch* auf Androhung und Ausübung von *Gewalt um der Gewalt* willen, sondern ausschliesslich, um *zum Guten* seiner Bürger zu wirken.
- 7.1.2 Jeder Staat, der sich selber so definiert, dass er einen Anspruch auf Totalität ausdrücklich ausschliesst, hat eine Affinität zum christlichen Glauben.
- 7.1.3 Jeder Staat, der sich selber so definiert, dass er Totalität beansprucht, ist im Urteil des christlichen Glaubens im Begriff, ein 'böser Staat' zu werden und damit aus der Kategorie des Staates herauszufallen.
- 7.1.4 Jeder Staat, der sich selber so definiert, dass er Gewalt nur zum Besten seiner Bürger und um Schaden von ihnen abzuwenden androhen und gebrauchen darf, hat eine Affinität zum christlichen Glauben.
- 7.1.5 Jeder Staat, der sein Gewaltmonopol nicht durch die Verpflichtung, allein zum Besten seiner Bürger zu wirken, begrenzt, ist im Begriff, ein böser Staat zu werden und aus der Kategorie des Staates herauszufallen.
- 7.2 Der Staat wirkt zum Besten seiner Bürger, wenn er die *Würde* der Person schützt und ein der Würde der Person entsprechendes Leben ermöglicht.
8. Indem die Kirche den Staat dabei behaftet, dass auch sein - unter dem *Imperativ* für Recht und Frieden zu sorgen, stehendes - Handeln gottesdienstliches Handeln ist, bringt sie dem Staatsbürger gegenüber zur Geltung, dass er sich dem Handeln des Staates nicht nur *um des Herrn willen* (1 Pet 2:13f), sondern auch *um des eigenen Gewissens willen* (Röm 13:5) unterzuordnen hat.
- 8.1 Soll der Staatsbürger sich *um des eigenen Gewissens willen* dem staatlichen Handeln unterordnen können, dann ist dem Staat damit zugemutet, das Gewissen seiner Bürger nicht nur zu respektieren, sondern die *Freiheit des Gewissens* ausdrücklich unter staatlichen Schutz zu stellen.
- 8.1.2 Jeder Staat, der seine Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen, so definiert und ausübt, dass er die Freiheit des Gewissens schützt, definiert seine Aufgabe damit *de facto* so, dass er nicht nur für Recht und Frieden, sondern in eins damit für Freiheit zu sorgen hat. Indem er dies tut, hat er eine Affinität zum christlichen Glauben.
- 8.1.3 Jeder Staat, der sich selber so definiert, dass er die Freiheit des Gewissens 'höheren Werten' opfert, ist im Urteil des christlichen Glaubens im Begriff, ein schlechter Staat zu werden.
- 8.1.4. Das elementare Kriterium geistlicher und weltlicher Freiheit ist die *Freiheit zum Wort*.

9. Indem die Kirche den Staat dabei behaftet, dass auch sein - unter dem *Imperativ*, für Recht, Frieden und Freiheit zu sorgen, stehendes - Handeln gottesdienstliches Handeln ist, bringt sie dem Staatsbürger gegenüber zur Geltung, dass der Staat *ohne Ansehen der Person (Institution)* Recht setzt und Recht spricht, dabei auf *soziale Gerechtigkeit* im Sinne einer *Verhältnissgerechtigkeit (δωρίτης)* und auf *benachteiligte Minderheiten schützende Solidarität* bedacht ist.
- 9.1 Als der für Recht sorgende *minister Dei in bonum* ist dem Staat zugemutet, die Gleichheit aller seiner Bürger vor dem Gesetz zu garantieren und den Bürgern anderer Staaten weitestgehend an dieser Gleichheit teilzugeben, für soziale Gerechtigkeit zu sorgen und auf benachteiligte Minderheiten schützende Solidarität hinzuwirken.
- 9.2 Jeder Staat, der seine Aufgabe so definiert, dass er die Gleichheit aller seiner Bürger vor dem Gesetz garantieren und den Bürgern fremder Staaten weitestgehend an dieser Gleichheit teilgeben, für soziale Gerechtigkeit sorgen und auf den Schutz von Minderheiten hinwirken muss, hat eine Affinität zum christlichen Glauben.
- 9.3 Je weniger ein Staat dieser Zumutung entspricht, desto schlechter ist er im Urteil des christlichen Glaubens.
10. Indem die Kirche den Staat dabei behaftet, dass auch sein - unter dem *Imperativ*, für gleiches Recht, Frieden und Freiheit zu sorgen, stehendes - Handeln gottesdienstliches Handeln ist, bringt sie den Staatsbürgern gegenüber zur Geltung, dass diese selbst für den Staat gemeinsam *verantwortlich sind* und sich für den Staat gegenseitig *verantwortlich zu machen haben: Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet.*
- 10.1 Als *Dei minister in bonum* ist es dem Staat zugemutet, sich aus der verantwortlichen Betätigung aller seiner Bürger so aufzubauen, dass die Organe des Staates *Institutionen der Verantwortung des Volkes* sind und deshalb nicht weniger an Recht und Gesetz gebunden sind als jeder einzelne Bürger.
- 10.2 Jeder Staat, der sich selbst so definiert, dass er seine Herrschaft auf der verantwortlichen Betätigung aller seiner Bürger aufbaut und seine eigenen Organe nicht weniger an Recht und Gesetz bindet als jeden seiner Bürger, hat eine Affinität zum christlichen Glauben.
- 10.3 Je weniger ein Staat seine Herrschaft auf der verantwortlichen Betätigung aller seiner Bürger aufbaut, desto problematischer beurteilt ihn der christliche Glaube.
11. Indem die Kirche den Staat darauf anspricht, dass auch sein - unter dem *Imperativ*, für gleiches Recht, Frieden und Freiheit zu sorgen, stehendes - Handeln gottesdienstliches Handeln ist, macht sie seinen Bürgern gegenüber geltend, dass der Staat - wie die Kirche - in einer noch nicht erlösten, sündigen

Welt existiert und eben deshalb mit seinen politischen Mitteln den menschlichen Drang zur Sünde nur dann in erträglichen Grenzen halten kann, wenn er seine eigene Anfälligkeit für den menschlichen Drang zur Sünde erkennt und im Wissen um seine Selbstgefährdung gewissenhaft, aber entschieden von seiner Macht Gebrauch macht.

- 11.1 Als *Dei minister in bonum* ist dem Staat zugemutet, seine und seiner ministri Fehlerhaftigkeit und Selbstgefährdung zu bejahen und die aus ihr hervorgehenden Fehler und Dummheiten einzugestehen und zu korrigieren.
 - 11.2 Jeder Staat, der seine und seiner ministri Fehlerhaftigkeit und Selbstgefährdung schon in seiner Selbstdefinition eingesteht und seine faktischen Fehler und Dummheiten zu bejahen und zu korrigieren bereit ist, hat eine Affinität zum christlichen Glauben.
 - 11.3 Je infallibler ein Staat zu sein beansprucht, desto schlechter ist er im Urteil des christlichen Glaubens.
 - 11.4 Die Kirche hält dem Staat die Treue, indem sie für die in ihm zu leistende Arbeit betet und dies auch tut, indem sie um Vergebung unserer Schuld bittet.
-
12. Je mehr ein Staat den genannten Zumutungen entspricht, desto grösser ist seine Affinität zum christlichen Glauben.
 - 12.1 Unter den real existierenden Staatsformen ist die parlamentarische Demokratie diejenige, die den genannten Zumutungen mehr als jede andere entspricht.
 - 12.2 Unter bestimmten extremen Umständen kann die schlechtere Staatsform *ad hoc* die bessere sein. Ob sie es ist, entscheidet sich daran, dass sie sich selbst als die schlechtere erkennt, und sich entsprechend zum besseren verändert.